

ERRICHTUNGSBESCHLUSS

26. Feb. 2021

BEZIRKSBAUERNKAMMER SALZBURG

B e s c h l u s s betreffend die Errichtung eines Ortsausschusses in der Gemeinde

St. Gilgen

Die Bezirksbauernkammer Salzburg beschließt gemäß § 19 des Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl.Nr. 35/1970, idF.LGBl.Nr. 1/2000, sowie auf Grund der von der Landwirtschaftskammer erlassenen Richtlinien, einen Ortsausschuss mit dem Sitz in der Gemeinde **St. Gilgen** zu errichten.

Der Ortsausschuss erhält die Bezeichnung

ORTSAUSSCHUSS St. Gilgen

Der örtliche Wirkungsbereich des Ortsausschusses umfasst das Gebiet der Gemeinde **St. Gilgen**.

In dieser Gemeinde betrug die Zahl der anlässlich der letzten durchgeführten Wahl zur Landwirtschaftskammer Wahlberechtigten **236**.

Gemäß § 4 der Richtlinien wird die Zahl der Mitglieder des Ortsausschusses mit **3** festgelegt.

Bei der letzten Wahl der Mitglieder zur Landwirtschaftskammer entfielen in der **Gemeinde St. Gilgen 74 Stimmen** auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen, und zwar auf die

LISTE 1	SBB	63
LISTE 2	UBV	3
LISTE 3	SPÖ-B	2
LISTE 4	FPÖ	3
LISTE 5	GBB	3
Stimmen		74

Gemäß § 3 werden die Mitglieder von der Bezirksbauernkammer aus dem Kreis der zu ihr Wahlberechtigten berufen. Sofern als Mitglied des Ortsausschusses auch der in der betreffenden Ortsgemeinde wohnhafte Bezirksbauernkammerrat berufen wird, ist dieser auf die Anzahl der Mitglieder der betreffenden Wahlpartei anzurechnen.

Die gemäß § 24 Sbg. Landwirtschaftskammergesetz für den Wirkungsbereich der betreffenden Ortsgemeinde gewählte **Ortsbäuerin** hat das Recht, an den Sitzungen des Ortsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn sie nicht ohnehin gemäß § 24 Abs. 8 Sbg. Landwirtschaftskammergesetz berufenes Mitglied des Ortsausschusses ist. Entsprechend diesem örtlichen Wahlergebnis ist der Ortsausschuss so zu bilden, dass ihm

- 3 Mitglied(er) von der Wahlpartei **SBB**
- Mitglied(er) von der Wahlpartei --
- Mitglied(er) von der Wahlpartei --
- Mitglied(er) von der Wahlpartei --

vorgeschlagene Mitglieder angehören.

Dieser Beschluss wird nach Beschlussfassung über die Besetzung des Ortsausschusses zugleich mit diesem Beschluss der Landwirtschaftskammer zur Genehmigung vorgelegt.

Kleißheim, 24.02.2021

FÜR DIE BEZIRKSBAUERNKAMMER:

Der Obmann:



Der Sekretär:

08. MRZ. 2021

Genehmigung der Landwirtschaftskammer vom

BESETZUNGSBESCHLUSS

BEZIRKSBAUERNKAMMER SALZBURG

B e s c h l u s s betreffend die Besetzung des Ortsausschusses der Gemeinde

St. Gilgen

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 der Richtlinie werden auf Grund der von den Wahlparteien der letzten Landwirtschaftskammerwahl erstatteten Besetzungsvorschläge folgende Personen zu Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Ortsausschusses **St. Gilgen** bestellt.

1) Mitglied: Eisl Josef, Brunn 5, 5342 Abersee

Ersatzmitglied: Laimer Maria, Stockach 26 a, 5342 Abersee

2) Mitglied: Haas Wolfgang, Obenauweg 16, 5340 St. Gilgen

Ersatzmitglied: Eisl Mathäus, Reith 22, 5342 Abersee

3) Mitglied: Eisl Alexander, Adamgasse 3, 5342 Abersee

Ersatzmitglied: Eisl Ägydius, Zinkenbachstr. 7, 5342 Abersee

Gemäß § 24 Abs. 9 Landwirtschaftskammergesetz bzw. § 6 Abs. 3 der Richtlinien wird die für diese Gemeinde gewählte **ORTSBÄUERIN**

Schossleitner Sonja, Waldhäuslweg 3, 5340 St. Gilgen

als Mitglied mit beratender Stimme bestellt.

Als OBMANN des ORTSAUSSCHUSSES wurde dessen Mitglied

Eisl Josef, Brunn 5, 5342 Abersee

und zum Obmannstellvertreter

Haas Wolfgang, Obenauweg 16, 5340 St. Gilgen

gem. § 7 Abs. 3 der Richtlinien gewählt.

*einstimmig per
Handzeichen*

*einstimmig per
Handzeichen*

Dieser Beschluss wird zusammen mit jenem über die Errichtung des Ortsausschusses der Salzburger Landwirtschaftskammer zur Genehmigung vorgelegt und wird mit dem Tag der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer wirksam.

Kleßheim, 24.02.2021

FÜR DIE BEZIRKSBAUERNKAMMER:

Der Obmann:



Der Sekretär:

08. MRZ. 2021

Genehmigung der Landwirtschaftskammer vom